## **Deutscher Bundestag**

**20. Wahlperiode** 24.10.2022

# Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)

- Drucksachen 20/3100, 20/3102 -

hier: Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 12 mit den aus anliegender Zusammenstellung\* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 20/3100 Anlage, Drucksache 20/3102 –, anzunehmen.

Berlin, den 20. Oktober 2022

#### Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge BraunFlorian OßnerMetin HakverdiDr. Paula PiechottaVorsitzenderBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Frank Schäffler<br/>BerichterstatterMarcus Bühl<br/>BerichterstatterVictor Perli<br/>Berichterstatter

.

Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

## Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 12 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr – Drucksache 20/3100 Anlage, Drucksache 20/3102 – mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

## Kapitel 1201 - Bundesfernstraßen

Tgr. 03 Sonstige Einnahmen Bundesfernstraßen

Tgr. 03 Sonstige Einnahmen Bundesfernstraßen

Tit. 111 31 Gebühren, sonstige Entgelte

#### Kapitel 1203 – Bundeswasserstraßen

Haushaltsvermerk – Ausgaben

Haushaltsvermerk - Ausgaben

- 11. Im Zuge der Abgabe und Übertragung von bundeseigenen Wasserstraßenabschnitten und -anlagen an Länder, Landkreise, Kommunen oder sonstige Dritte können Ablösungen oder einmalige Finanzierungsbeiträge zur Erhaltung der Nutzung dieser Gewässer oder zur Erhaltung denkmalwürdiger oder kulturhistorisch wertvoller Anlagen oder zu touristischen Zwecken gezahlt werden, auch wenn für solche Erhaltungsinvestitionen kein Wirtschaftlichkeitsnachweis erbracht werden kann. Der Finanzierungsbeitrag darf maximal die Hälfte der Gesamtinvestitionssumme betragen. Dies gilt ausschließlich für die Stadtschleuse Kassel, für die Schleusenanlagen des Elisabethfehnkanals, des Finowkanals und des Spoy-Kanals, für die Schleuse am Mühlendamm in Rostock und die Gieselauschleuse in der Eider-Treene-Sorge-Region, den Hafen Hörnum, für die Schleuse Friedenthal bei Oranienburg sowie den Lampertheimer Altrhein.
- 12. Die Kosten für Gutachten und Untersuchungen können auch dann vollständig übernommen werden, wenn eine Übernahme nicht erfolgt, diese aber für die Übernahmeverhandlung notwendig waren. Dies gilt auch für Variantenplanungen zur technischen Realisierung sowie für die Ermittlung der finanziellen Belastungen.

11. Im Zuge der Abgabe und Übertragung von bundeseigenen Wasserstraßenabschnitten und -anlagen an Länder, Landkreise, Kommunen oder sonstige Dritte können Ablösungen oder einmalige Finanzierungsbeiträge zur Erhaltung der Nutzung dieser Gewässer oder zur Erhaltung denkmalwürdiger oder kulturhistorisch wertvoller Anlagen oder zu touristischen Zwecken gezahlt werden, auch wenn für solche Erhaltungsinvestitionen kein Wirtschaftlichkeitsnachweis erbracht werden kann. Der Finanzierungsbeitrag darf maximal die Hälfte der Gesamtinvestitionssumme betragen. Dies gilt ausschließlich für die Stadtschleuse Kassel, für die Schleusenanlagen des Elisabethfehnkanals, des Finowkanals und des Spoy-Kanals, für die Schleuse am Mühlendamm in Rostock und die Gieselauschleuse in der Eider-Treene-Sorge-Region, den Hafen Hörnum, für die Schleuse Friedenthal bei Oranienburg sowie den Lampertheimer Altrhein.

Die Kosten für Gutachten und Untersuchungen können auch dann vollständig übernommen werden, wenn eine Übernahme nicht erfolgt, diese aber für die Übernahmeverhandlung notwendig waren. Dies gilt auch für Variantenplanungen zur technischen Realisierung sowie für die Ermittlung der finanziellen Belastungen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

#### Kapitel 1204 – Digitale Infrastruktur

Tit. 332 01 Zuweisungen der Länder zur Verbesserung der Internetversorgung

\_

Mehreinnahmen sind gem. der Richtlinie "Zuschuss zur Verbesserung der Internetversorgung" zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 893 01.

Tit. 893 01 Zuschüsse zur Verbesserung der Internetversorgung

Tit. 893 01 Zuschüsse zur Verbesserung der Internetversorgung

Verpflichtungsermächtigung .....

fällig im Haushaltsjahr 2024 bis zu ...... 4 100

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 332 01.
- 2. Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

## Kapitel 1210 - Sonstige Bewilligungen

Tit. 671 02 Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der nicht bundeseigenen Eisenbahnen

Tit. 891 51 Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der nicht bundeseigenen Eisenbahnen

## Verbindliche Erläuterungen:

Der Bund hat mit dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) vom 7. August 2013 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Förderung von Ausbau und Erhalt der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen, die dem Schienengüterfernverkehr und nicht ausschließlich dem Schienengüternahverkehr und/oder dem Schienenpersonenverkehr dienen, geschaffen.

Dabei finanziert der Bund mit nicht rückzahlbaren Baukostenzuschüssen anteilig mit einer Quote in Höhe von maximal 50 Prozent Investitionen in den Ersatz der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung ihrer Schienenwege tragen die öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen.

## Verbindliche Erläuterungen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Schienengüterfernverkehrsnetz-förderungsgesetz (SGFFG) vom 7. August 2013, zuletzt geändert am 9. Juni 2021, fördert der Bund Investitionen in die Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen (Ersatz, Aus- und Neubau), die dem Schienengüterfernverkehr dienen.

Dabei finanziert der Bund mit nicht rückzahlbaren Baukostenzuschüssen anteilig mit einer Quote in Höhe von maximal 50 Prozent Investitionen in den Ersatz bzw. Neu- und Ausbau der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung ihrer Schienenwege tragen die öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen.

